

GBS Software AG | Ordentliche Hauptversammlung 20. Dezember 2024

Erläuterung, warum zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss gefasst wird

Tagesordnungspunkt („TOP“) 1 umfasst die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des Lageberichts des Vorstandes für die Gesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023.

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Am Storrenacker 1a, 76139 Karlsruhe) zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und sind auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://gbs-ag.com>) veröffentlicht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Ferner werden die Unterlagen während der Hauptversammlung im Internet zugänglich sein. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt und damit festgestellt. Entsprechend ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung erforderlich.

Der Aufsichtsrat hat den ihm vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss der GBS Software AG am 01.07.2024 gebilligt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses ist dieser gemäß § 172 AktG festgestellt.

Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 05. November 2024 erfolgte, im Zuge der zulässigen Änderung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 durch den Vorstand, eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 373.192,73 zum Zwecke des vollständigen Ausgleichs des Verlustvortrages.

Der von der Hauptversammlung am 15.12.2023 gewählte Abschlussprüfer Dr. Heide & Noack PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dresden, hat den nach HGB aufgestellten geänderten Jahresabschluss der GBS Software AG zum 31. Dezember 2023 sowie den geänderten Lagebericht im Wege einer Nachtragsprüfung geprüft und mit einem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen. Im Rahmen dieser Nachtragsprüfung wurden auch die Buchführung und das interne Kontrollsystem einer Nachtragsprüfung unterzogen.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde der geänderte Jahresabschluss, der geänderte Lagebericht und auch der Nachtragsprüfbericht vollständig und rechtzeitig vorgelegt. In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 07.11.2024 in Frankfurt am Main wurden die Abschlussunterlagen in Gegenwart des Abschlussprüfers ausführlich behandelt und vom Aufsichtsrat mit Blick auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen gegen den geänderten Abschluss, den geänderten Lagebericht und die Nachtragsprüfung durch den Abschlussprüfer erhoben und den geänderten Jahresabschluss und den geänderten Lagebericht gemäß § 171 Aktiengesetz gebilligt. Der geänderten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 ist damit gemäß § 172 Aktiengesetz festgestellt

Es liegt damit keiner der Fälle vor, in denen die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 173 AktG ausnahmsweise in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fällt. Gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts einzuberufen. Es findet daher keine Beschlussfassung über den Jahresabschluss statt.